

Freistellungsanspruch für Wahlvorstandsmitglieder

Wahlvorstandsmitglieder tragen eine hohe Verantwortung: Innerhalb einer relativ kurzen Zeit haben sie die JAV-Wahl nach komplizierten Vorschriften durchzuführen. Und das normalerweise alle zwei Jahre. Innerhalb eines solchen Zeitraums können sich erhebliche tatsächliche (Ausweitung der Ausbildung) und rechtliche neue Herausforderungen (veränderte Wahlvorschriften, neue Rechtsprechung) ergeben.

Mitglieder des Wahlvorstands können daher ihre verantwortungsvolle Tätigkeit nicht „nebenbei“ erledigen. Manche Arbeitgeber haben das noch nicht begriffen. Ihnen muss mitunter noch deutlich gemacht werden, dass Wahlvorstandsmitglieder unbestritten einen Anspruch auf Freistellung von ihrer beruflichen Tätigkeit zur Ausübung ihres Amtes haben. Das Betriebsverfassungsgesetz legt in § 20 Abs. 3 fest: *„Versäumnis von Arbeitszeit, die ... zur Betätigung im Wahlvorstand ... erforderlich ist, berechtigt den Arbeitgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts“.*

Es ist das volle Entgelt mit allen Zuschlägen zu zahlen. Wenn ohne die Tätigkeit im Wahlvorstand Überstunden angefallen wären, sind sie ebenfalls zu vergüten, auch wenn es sich dabei nicht um regelmäßig anfallende Überstunden handelt (BAG 29.6.88, AP Nr. 1 zu § 24 BPersVG). Muss die Wahlvorstandstätigkeit aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, besteht auch für Wahlvorstandsmitglieder nach § 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 BetrVG Anspruch auf entsprechende bezahlte Freistellung von der Arbeit bzw. auf Mehrarbeitsvergütung.

Wahlvorstandsmitglieder bedürfen keiner Genehmigung des Arbeitgebers, wenn sie ihren Arbeitsplatz zur Wahrnehmung ihres Amtes verlassen müssen. Sie haben sich allerdings ab- und zurückzumelden, sofern sie nicht freigestellt sind. Der Arbeitgeber hat sich darauf einzustellen, und zwar auf die zahlreich vorzunehmenden Wahlhandlungen, nicht nur auf die Sitzungen des Wahlvorstands.

Zur Betätigung im Wahlvorstand gehört die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung, wie sie für JAV-Mitglieder nach § 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 BetrVG erforderlich ist. Daher hat der Arbeitgeber nicht nur das Entgelt fortzuzahlen. Er hat auch die Schulungskosten und sonstigen Aufwendungen zu übernehmen, die dem Wahlvorstandsmitglied entstehen. Anzuwenden ist grundsätzlich die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Schulungsmaßnahmen für Betriebsratsmitglieder.

In einer grundlegenden Entscheidung vom 7.6.1984 (AP Nr. 10 zu § 20 BetrVG 1972) hat das Bundesarbeitsgericht hervorgehoben, dass bei erstmals berufenen Wahlvorstandsmitgliedern regelmäßig die Erforderlichkeit von Schulungen über das Wahlrecht zu bejahen ist. Bei anderen Wahlvorstandsmitgliedern will das Bundesarbeitsgericht darauf abstellen, ob bereits ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

Dazu ist festzustellen: Diese Entscheidung ist 1984 ergangen, nach jahrelanger Praktizierung der Wahlordnung zum BetrVG 1972. Seitdem ist die Wahlordnung mehrfach geändert worden, zuletzt umfassend zum BetrVerf-ReformG 2001.

Die neue Wahlordnung enthält grundlegenden Änderungen, wie etwa: Wegfall des Gruppenrechts, Mindestsitze für das Minderheitsgeschlecht, Änderungen des Betriebsbegriffs, Benutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnik durch den Wahlvorstand, vereinfachtes Wahlverfahren und seine Abgrenzung zum normalen Wahlverfahren. Die erst kurz vor den Wahlen 2002 in Kraft getretenen neuen Wahlbestimmungen werden bei den JAV-Wahlen 2006 grundsätzliche Rechtsprobleme aufwerfen. Zu einer Reihe von Bestimmungen sind bereits wichtige arbeitsgerichtliche Entscheidungen ergangen.

Es ist daher selbstverständlich, dass der Wahlvorstand (nach entsprechender Beschlussfassung gemäß § 20 Abs. 3 BetrVG) auch Wahlvorstandsmitglieder, die bereits mehrfach JAV-Wahlen durchgeführt haben, zu Schulungsmaßnahmen über das neue Wahlrecht entsenden kann; jedenfalls zu Schulungen von ein bis zwei Tagen Dauer. Sollten Arbeitgeber Schwierigkeiten bereiten, sollte ihnen deutlich gemacht werden, dass eine erfolgreich angefochtene JAV-Wahl eine nochmalige Wahl mit allen damit verbundenen Kosten nach sich zieht.